Anfrage zum Forderungsstand
(im Ergebnis des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.03.2012)

Zuarbeit Anfrage Herr Otto:

Die Summe der offenen Forderungen zum 31.12.2010 beträgt 1.656.244,01 €.
Diese setzt sich wie folgt aus den nachstehend aufgeführten Positionen zusammen:

Forderungsarten	**OPOS zum 31.12.2010**
SoPo aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	30.698,30
SoPo aus Beiträgen, Baukosten, Investzuschüssen	261.667,11
Grundsteuer A	2.745,36
Grundsteuer B	80.102,09
Gewerbesteuer	776.434,87
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.551,00
Hundesteuer	5.369,48
Umlagegebühren Wasser- und Bodenverband	1.917,19
Kostenerstattungen	100,00
Verwaltungsgebühren	7.046,52
Auskunftsgebühren f. Meldewesen	392,00
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	661,00
Elternbeiträge	6.133,04
Essengeld	20.869,84
Ferienpauschale	235,00
Straßenreinigung-/Winterdienstgebühren	8.552,11
Friedhofsgebühren	8.186,20
Zweckgebundene Abgaben (Versicherungen)	6.460,12
Mieten und Pachten	89.449,67
Pachten	32.462,76
Erbbauzins	9.296,15
Erträge a. Verkauf von Waren u. Leistungen	2.365,24
sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	21.878,36
Rücklastschrift-Entgelte	1.197,37
Kostenerstattungen sonst. öff. Bereich	2.431,66
Konzessionsabgaben	138.303,73
Bußgelder	32.986,61
Verwarn- u. Bußgeldverfahren	-115,00
Säumniszuschläge	47.013,50
Stundungszinsen	28.720,49
Zinsen aus GewSt-Nachzahlungen	2.390,19
Erträge aus der Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	26.889,05
Gesamtsumme offener Forderungen:	**1.656.244,01**

Den größten Anteil von der Gesamtsumme der offenen Forderungen zum 31.12.2010 bilden die Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 776.434,87 €, dies entspricht 46,88 %.

Die Forderungen aus Gewerbesteuern entfallen auf 143 Gewerbetreibende wovon 22 Gewerbetreibende ausstehende Forderungen über 10.000,- € aufweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz werden diese Forderungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung insbesondere des Einzelbewertungsgrundsatzes und des strengen Niederstwertprinzips gem. §252 f. HGB wertberichtigt.